

KOOPERATIONSVEREINBARUNG
über die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe
und Planung und Steuerung der psycho-sozialen und behindertengerechten
Infrastruktur

zwischen

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- vertreten durch den Direktor Landschaftsverbandes -
48133 Münster

und

dem Kreis Unna
- vertreten durch den Landrat -
59425 Unna

- nachfolgend insgesamt Kooperationspartner genannt -

Aufgrund des § 5 des Landesausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX), des § 8 des Landesausführungsgesetzes zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) und des § 5 der zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Rahmenvereinbarung NRW wird nach Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene und der Spitzenverbände der Leistungserbringer folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

A.

Allgemeiner Teil

§ 1

Sozialplanung

- (1) Ein wesentliches Ziel der Kooperationspartner bei der integrierten Sozialplanung ist die Herstellung inklusiver Sozialräume und die Sicherstellung sozialraumorientierter

Leistungen, um einheitliche inklusive Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu fördern und zu stärken. Insbesondere wirken die Kooperationspartner darauf hin, die Lebensverhältnisse im Kreis zu analysieren, um Optimierungsbedarfe zu erkennen und dadurch größtmögliche Teilhabemöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

- (2) Zu diesem Zweck werden die Angebotsstrukturen im Kreis für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in kooperativer und vertrauensvoller Zusammenarbeit stetig bedarfsgerecht weiterentwickelt und deren sozialplanerische Konzeption und Koordination eng miteinander abgestimmt.
- (3) Die Kooperationspartner wirken darauf hin, dass für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten im Kreis ausreichende Angebote vorhanden sind und eine wohnortnahe Betreuung gewährleistet wird. Die Versorgungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und mit herausforderndem pädagogisch-intensivem Unterstützungsbedarf sind dabei mit in den Blick zu nehmen. Sollte es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein, bestimmte Angebote überregional vorzuhalten, sollen diese trotzdem möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen.
- (4) Vor dem Hintergrund des Ziels, das Gemeinwesen und den Sozialraum inklusiv weiterzuentwickeln, streben die Kooperationspartner an, die Leistungen und Angebote im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu stärken und bei Bedarf weiter auszubauen. Sie wirken gemeinsam darauf hin, dass ausreichende Leistungen und Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur (insbesondere öffentlicher Personennahverkehr, Assistenzangebote, Fahrdienste und Freizeitangebote sowie im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben) zur Verfügung stehen. Um möglichst vielen Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen, wirken die Kooperationspartner auch auf den Bau von barrierefreien Wohnungen auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes hin.
- (5) Die Kooperationspartner streben dabei im Hinblick auf eine effektive Sozialplanung die Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderungen, der psychosozialen Arbeitsgemeinschaften (PSAG), der Selbsthilfegruppen, der kreisangehörigen Gemeinden und eine wirkungsvolle Vernetzung mit den regionalen Leistungserbringern an.

§ 2

Gesamtplanverfahren

- (1) Der Kreis kann im Einzelfall Beteiligter am Gesamtplanverfahren des Landschaftsverbandes sein. Dabei wird die Bedarfsermittlung auf Grundlage des ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrumentes (BEI_NRW für volljährige Leistungsberechtigte und BEI_NRW KiJu für Kinder und Jugendliche) durchgeführt. Im Gesamtplanverfahren kann es gegebenenfalls sein, dass eine fachliche Stellungnahme des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Kreises Unna erforderlich ist, wenn in Ausnahmefällen keine fachärztliche Anbindung gegeben ist. Fachärztliche Stellungnahmen mit der Anbindung an einen örtlichen Facharzt werden vorrangig genutzt, ebenso Berichte aus Krankenhausentlassungen u.ä.. Im gegenseitigen Einvernehmen wird der SPDI hinzugezogen.
- (2) Bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Sozialhilfe, insbesondere existenzsichernder Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII, findet eine enge Kooperation der jeweiligen Leistungsträger mit dem Ziel der Vermeidung von Leistungslücken und zum lückenlosen Ineinandergreifen der Leistungen statt (§ 2a Abs. 2a AG-SGB XII). Bezüglich der Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII wird auf § 8 dieser Vereinbarung Bezug genommen.
- (3) Bei gemeinsamer Fallzuständigkeit der Kooperationspartner im Rahmen von Leistungen der Eingliederungshilfe, die an Kinder und Jugendliche erbracht werden, gelten die Absprachen der AG Zusammenarbeit.
- (4) Besondere Bedeutung kommt der Kooperation und Zusammenarbeit bei Wechsel eines Menschen mit Behinderungen aus einer besonderen Wohnform in die eigene Wohnung zu. Der Kreis wird frühzeitig vom Landschaftsverband in die Planung eingebunden und unterstützt durch die Schaffung entsprechender struktureller Rahmenbedingungen grundsätzlich die Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach angemessenem, bezahlbarem und bedarfsgerechtem Wohnraum.
- (5) Die Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens wird vor dem Hintergrund einer wirkungsvollen Vernetzung und Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger kontinuierlich gemeinsam erörtert und weiterentwickelt.

§ 3

Lokale Steuerungs- und Planungsgremien

- (1) Zur Fortschreibung der Leistungs- und Angebotsstruktur und zur Überprüfung der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens findet jährlich ein lokales Steuerungs- und Planungsgremium entsprechend der Regionalplanungskonferenz statt. In Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern sollen neben den bereits bestehenden Gremien Besprechungsformate für die Themen Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche und Teilhabe am Arbeitsleben etabliert werden. Anlassbedingt können in Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern zusätzliche Sitzungstermine vereinbart werden.
- (2) Regelmäßige Sitzungsteilnehmer des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums sind die Kooperationspartner, Vertreter der örtlichen Leistungserbringer sowie Vertreter der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus können weitere regelmäßige Teilnehmer in der Geschäftsordnung des Planungs- und Steuerungsgremiums benannt werden. Unter Nutzung des Delegationsprinzips ist auf eine arbeitsfähige Größe hinzuwirken.
- (3) Die Federführung, insbesondere für die organisatorische Abwicklung, obliegt dem Kreis. Die Tagesordnung für das lokale Steuerungs- und Planungsgremium wird zwischen dem Kreis und dem Landschaftsverband abgestimmt. Alle Teilnehmenden erhalten die Gelegenheit, Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (4) Der Landschaftsverband nimmt zudem bei Bedarf an weiteren lokalen Steuerungs- und Planungsgremien des Kreises teil. Eine Aufstellung der weiteren Planungs- und Steuerungsgremien im Kreis Unna befindet sich in der Anlage 1 zur Vereinbarung. In diesen Gremien werden Handlungsanforderungen und Entwicklungspotenziale gemeinsam erörtert und Lösungsansätze erarbeitet. Der Landschaftsverband wird über alle Sitzungen informiert. Bei Feststellung eines Bedarfs wird eine Teilnahme ermöglicht.
- (5) Ziel der Kooperationspartner ist es, zur Herstellung möglichst landeseinheitlicher Steuerungs- und Planungsverfahren beizutragen.

§ 4

Informationen und Daten

- (1) Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig einen geeigneten Informations- und Datenaustausch zur Umsetzung der Inhalte der Rahmenvereinbarung und dieser örtlichen Kooperationsvereinbarung zu. Die hierfür relevanten Daten ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Kooperationsvereinbarung.

- (2) Die geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) i.V.m. §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) und nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden hierbei von den Kooperationspartnern eingehalten.
- (3) Eine Auswertung der Daten erfolgt anlässlich der lokalen Steuerungs- und Planungsgremien nach § 3. Gegenstand der Auswertung ist die Analyse und Bewertung der Fallzahl- und Kostenentwicklung sowie die Beurteilung der Arbeitsweise und Effektivität der Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Zudem soll die Datenanalyse darüber Aufschluss geben, ob ausreichende Angebote für eine nachhaltige und bedarfsorientierte soziale Infrastruktur zur Verfügung stehen.
- (4) Die Vereinbarungspartner stellen sich gegenseitig die relevanten Daten zur Verfügung, um den Berichtspflichten an das zuständige Ministerium nachkommen zu können.

§ 5

Beteiligung der örtlichen Verbände der Menschen mit Behinderungen, der örtlichen Leistungserbringer und der kreisangehörigen Gemeinden

- (1) Die Kooperationspartner beteiligen die örtlichen Vertretungen der Menschen mit Behinderungen, die örtlichen Leistungserbringer und die kreisangehörigen Gemeinden an den wesentlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen.
- (2) Die Beteiligung soll je nach regionalen Strukturen über die bereits bestehenden Gremien und Netzwerke (s Anlage 1) sichergestellt werden.

B.

Besonderer Teil

I.

Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

§ 6

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- (1) Im Bereich der sozialen Teilhabe wirken die Vereinbarungspartner gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer und die Landesverbände der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden dabei aktiv einbezogen.
- (2) Die Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über Anträge auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern, beziehen den jeweils anderen Kooperationspartner im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein und wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer vorhanden sind. Der Kreis Unna bzw. der Landschaftsverband gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine Stellungnahme ab.
- (3) Die Leistungen für volljährige Menschen mit Behinderungen in einer Pflegefamilie stellen eine Alternative zur Betreuung in eigenen Räumlichkeiten sowie in besonderen Wohnformen dar. Vor dem Hintergrund, dem Menschen größtmögliche Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen, sollen diese Leistungen daher weiterhin gestärkt werden. Die Kooperationspartner wirken in Zusammenarbeit mit den bestehenden Familienpflegeteams auf einen weiteren Ausbau dieses Unterstützungsangebotes hin. Ein solches Team ist an die Klinik Dortmund angebunden.
- (4) Komplementäre Leistungs- und Beratungsangebote können zur Reduzierung oder gar zur Vermeidung eines Bedarfes an Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe geeignet sein.
- (5) Die Vereinbarungspartner sehen es im Hinblick auf die Weiterentwicklung eines inklusiven Gemeinwesens und eines inklusiven Sozialraums als gemeinsame

Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes und koordiniertes Leistungs- und Beratungsangebot hinzuwirken.

Der Kreis Unna bietet sowohl eine kreisweite, kostenlose und trägerunabhängige Pflege- und Wohnberatung, eine psychosoziale Begleitung, wie auch vier Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischer Erkrankung oder Behinderung.

Es finden regelmäßige Netzwerktreffen statt.

Die Hilfeplanungen beider Kooperationspartner stehen zusätzlich für kollegiale Beratung im Einzelfall zur Verfügung. Mit der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung im Kreis Unna findet bei Bedarf ebenfalls ein Austausch statt.

§ 7

Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben ist es für beide Kooperationspartner vorrangiges Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Die Kooperationspartner streben deshalb an, dass Menschen mit Behinderungen ihren Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten oder dort einen Arbeitsplatz erlangen. Übergänge aus der Werkstatt für behinderte Menschen oder von anderen Leistungsanbietern in den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen weiterhin verstärkt durch das Budget für Arbeit ermöglicht werden.
- (2) Eine Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern ist für eine bestimmte Personengruppe sinnvoll. Daher wirken die Vereinbarungspartner gemeinsam mit den Vertretern der Werkstätten daraufhin eine angemessene Zahl von Werkstattplätzen vorzuhalten. Andere Leistungsanbieter sind als Alternative zu den Werkstätten für behinderte Menschen zu begrüßen und zu fördern, soweit deren Angebote dazu dienlich sind, die Ziele des Art. 27 UN-BRK besser zu erreichen. Gemeinsames Ziel in der Umsetzung der Inklusion ist es, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes nach Möglichkeit auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (3) Der Kreis bezieht das Jobcenter, der Landschaftsverband die Möglichkeiten des Inklusionsamts im Bereich des 3. Teils des SGB IX in die Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein. In diesem Zusammenhang wirken

die Kooperationspartner auch auf mögliche Kooperationen im Rahmen von Modellprojekten des Bundes z.B. nach § 11 SGB IX hin.

- (4) Als Untergremium des lokalen Steuerungs- und Planungsgremiums soll es ein Gremium zum Thema Arbeit geben. Bestehende Gremien sollen dazu genutzt werden. Regelungen zu den lokalen Steuerungs- und Planungsgremien Teilhabe am Arbeitsleben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 8

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Die Kooperationspartner wirken auf eine einvernehmliche Klärung der sachlichen Zuständigkeit bei Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf hin. Im gemeinsamen Austausch tragen sie dafür Sorge, dass sich Zuständigkeitsklärungen nicht zu Lasten des Leistungsberechtigten auswirken.

In Fällen, in denen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 103 Abs. 2 S. 1 SGB IX auch Leistungen der häuslichen Pflege (§§ 64a bis 64f, 64 i und 66 SGB XII) umfassen, arbeiten die Kooperationspartner entsprechend der am 11.02. bzw. 05.03.2020 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung über diese Fallgestaltung, in der jeweils gültigen Fassung, zusammen.

§ 9

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII

- (1) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehen folgende Angebote unter Beteiligung des Kreises Unna sowie des Landschaftsverbandes:
- ein stationäres Angebot in Kamen
 - 2 teilstationäre Angebote in Unna
 - 2 ambulante Angebote in Unna und Lünen
 - ein Frauenhaus,
 - eine Übernachtungsstelle für wohnungslose Frauen
 - eine Beratungsstelle für von Gewalt und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen
 - zwei Beratungsstellen für wohnungslose Menschen, je eine in Unna und eine in Lünen und

- vier Plätze im Rahmen eines „Intensivwohntrainings für wohnungslose Menschen“.

Die Zuständigkeit für Leistungen nach § 67 SGB XII ist im Übrigen, soweit es sich um Maßnahmen zur Wohnraumsicherung handelt, auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

Im Rahmen der aktuellen Zuständigkeitsregelungen arbeiten beide Träger im Sinne der Leistungsberechtigten und einer möglichst niedrigschwelligen sowie zeitnahen Leistungserbringung zusammen.

- (2) Der Landschaftsverband informiert den Kreis über Anträge auf eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern und bezieht diesen im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Antragstellers mit ein. Der Kreis gibt zur Eignung des jeweiligen Leistungserbringers eine -Stellungnahme ab.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass stationäre Plätze nur in dem Umfang vorgehalten werden müssen, wie sie unter Beachtung der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „ortsnahe Hilfe“ erforderlich sind.
- (4) Komplementäre Angebote, die der Beratung, Tagesstrukturierung, Freizeitgestaltung und Pflege sozialer Kontakte dienen und als solche ein selbstständiges Leben und Wohnen von Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten unterstützen bzw. gewährleisten, werden gemeinsam geschaffen, um eine ambulante Wohnbetreuung zu vermeiden oder zu ergänzen. Die Vereinbarungspartner sehen es als ihre gemeinsame Aufgabe an, auf ein ausreichendes, vernetztes, koordiniertes und insbesondere niedrigschwelliges Angebot hinzuwirken.

Der Landschaftsverband beteiligt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit an der Finanzierung dieser Angebote.

II.

Leistungen für Kinder und Jugendliche

§ 10

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass das Leistungsangebot dem Bedarf entspricht und eine wohnort- und zeitnahe Leistungserbringung möglich ist. Die Leistungserbringer werden dabei aktiv einbezogen.

Die Kooperationspartner wirken gemeinsam darauf hin, dass geeignete Leistungserbringer zur Verfügung stehen. Es gelten die Absprachen der AG Zusammenarbeit.

§ 11

Autismusspezifische Fachleistungen

Die Verhandlungen zum Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für autismusspezifische Fachleistungen für der jeweils für die Leistung zuständige Kooperationspartner. Beide Kooperationspartner informieren sich gegenseitig über Anträge auf Abschluss einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung von Leistungserbringern. Der jeweils andere Kooperationspartner wird im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit einbezogen. Ihm wird die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Eignung des Leistungserbringers eingeräumt.

§ 12

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wirkt auf einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der interdisziplinären Frühförderung hin.

§ 13

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- (1) Die Grundsätze und Ziele der Sozialplanung (§ 1) gelten gleichermaßen für Leistungen zur Teilhabe an Bildung. Dabei werden die besonderen Belange der Schüler/-innen und Studierenden berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen der gemeinsamen Leistungserbringung für Hilfen zu einer Schulbildung oder zur schulischen Ausbildung für einen Beruf (§ 15 der Rahmenvereinbarung) bestehen im Kreis derzeit folgende Modelle:
 - Ressourcenbündelungen in Einzelfällen nach Absprachen mit der Schule und anderen Eingliederungshilfe- und Jugendhilfeträgern, die vor Ort Leistungen erbringen
 - Rechtskreisübergreifende Leistungen als gemeinsame Inanspruchnahme gem. § 112 Abs. 4 SGB IX (Poolösungen) für einzelne Schulen

Der Kreis Unna strebt für alle Schulen im Kreisgebiet rechtskreisübergreifende Poolösungen in Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern an.

§ 14

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für Leistungen an Kinder und Jugendliche gilt § 8 entsprechend.

§ 15

Kooperation mit der Jugendhilfe

- (1) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe wirkt auf nachhaltige Kooperationsstrukturen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Kreis Unna hin. Dazu spricht er gemeinsam mit den öffentlichen Jugendhilfeträgern im Kreis eine geeignete Form der Mitwirkung zur Sicherstellung der Vernetzung mit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Gremienarbeit ab.
- (2) Ziele der Kooperation sind insbesondere
 - a) ein nahtloses Ineinandergreifen der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
 - b) die rechtzeitige und ausreichende Planung von Leistungen der Jugendhilfe, in deren Rahmen Leistungen zur Teilhabe erbracht werden; hier insbesondere der Angebote

der Förderung von Kindern im Rahmen der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 - 26 SGB VIII sowie Angebote der Kinder- und Jugendförderung nach §§ 11-14 SGB VIII.

- c) die bedarfsgerechte Zusammenarbeit von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe mit Leistungserbringern der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 16

Planungsgremium „Teilhabe für Kinder und Jugendliche“

- (1) Zum Zwecke der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Kreis Unna etablieren die Kooperationspartner ein Planungsgremium „Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ unter Einbezug der öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Unna. Die Federführung für den Aufbau dieses Gremiums obliegt dem Landschaftsverband (vgl. § 15 Abs. 1).
- (2) Der Teilnehmendenkreis und die zu bearbeitenden Inhalte des Gremiums werden in einer separaten Geschäftsordnung benannt.
- (3) Themen der Sozialplanung für Kinder und Jugendliche können u.a. sein:
 1. Austausch mit der Jugendhilfeplanung der öffentlichen Jugendhilfeträger im Kreis Unna bzgl. des Bedarfs von jungen Menschen, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, an Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bedarfsdeckung,
 2. Fortschreibung der Angebotsstruktur der Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche,
 3. Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sowie
 4. Überprüfung, ob an Schnittstellen die Leistungen der Teilhabe bedarfsgerecht und ohne Unterbrechung erbracht werden. Zu diesen Schnittstellen zählen insbesondere
 - a) die Förderung von Kindern mit Behinderungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung und in Leistungen der Frühförderung,
 - b) der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule,
 - c) der Übergang vom gebundenen in den offenen Ganztag,
 - d) der Übergang von § 35a SGB VIII zu Leistungen des SGB IX,
 - e) der Übergang aus einer Wohnform für minderjährige Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 SGB IX nach Erreichen der Volljährigkeit.

C.

Schlussbestimmungen

§ 17

Erfahrungsaustausch

Jährlich soll ein gemeinsamer Austausch der Kooperationspartner zur Umsetzung der Leitgedanken der Rahmen- und Kooperationsvereinbarung erfolgen. Absicht ist es, die Verständigung aller Beteiligten sicherzustellen und bei Bedarf die Effektivität der Zusammenarbeit und das dafür vorgesehene Verfahren weiter zu optimieren. Darüber hinaus soll auf Grundlage dieses Austauschs diese Vereinbarung bei Anpassungsbedarf weiterentwickelt werden. Anpassungsverlangen einer Kooperationspartei sind gegenüber der anderen Kooperationspartei schriftlich zu erklären.

§ 18

Inkrafttreten und salvatorische Klausel

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum <Tag ihrer Unterzeichnung> in Kraft. Sie löst die Kooperationsvereinbarung vom <Datum> ab.
- (2) Diese Vereinbarung gilt zunächst für fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres ihres Inkrafttretens. Spätestens nach Ablauf der fünf Jahre ist diese auf ihren Inhalt hin zu überprüfen und bei Änderungsbedarf durch die Kooperationspartner anzupassen. Ergibt die Prüfung, dass kein Änderungsbedarf besteht, gilt diese Kooperationsvereinbarung für weitere fünf Jahre fort. Ergibt das Resultat der Prüfung, dass Änderungsbedarf besteht, gilt diese Vereinbarung solange fort, bis sie von einer neuverhandelten Kooperationsvereinbarung abgelöst wird. Dieses Verfahren ist alle fünf Jahre zu wiederholen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, <Datum>

Ort, <Datum>

In Vertretung

In Vertretung

Name, LR

Name, Funktion

Anlage

Relevante Daten für den Informations- und Datenaustausch nach § 4 dieser
Kooperationsvereinbarung